



Quelle:

Stand: 24. April 2020

## Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog)

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet eine erste Orientierung für Fragen, die im unternehmerischen Alltag im Kontext der Corona-Krise auftauchen. Der Katalog gibt lediglich die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuell:

- **Der Koalitionsausschuss hat sich am 22. April 2020 auf ein neues 10 Mrd. € Hilfspaket geeinigt.** Es enthält u. a. ab dem 1. Juli 2020 eine auf ein Jahr befristete Umsatzsteuersenkung auf 7 % für die Gastronomie, eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes und eine verbesserte Verlustverrechnung (weitere Erläuterungen in **Frage 3** und **Frage 16**).  
<https://www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss> und <https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/der-staat-ist-da-wenn-man-ihn-braucht/23/04/2020/>
- **Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat der BStBK am 23. April 2020 detaillierte Informationen zur Ausgestaltung der Verlustverrechnung übersendet** (weitere Erläuterungen in **Frage 16**).
- **Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020.** Die Länder haben sich auf eine **Erweiterung der Notbetreuung** geeinigt und teilweise bereits umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt sehr unterschiedlich und erfolgt entweder durch eine Zuordnung als systemrelevanter Beruf oder eigenständige Regelungen. (Erläuterungen in **Frage 47** und Übersicht in **Anlage 5**).  
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>
- **BMF-Schreiben vom 23. April 2020:** Arbeitgebern können die **Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen auf Antrag verlängert werden**, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weiter\\_e\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-23-verlaengerung-der-erklarungsfrist-fuer-vierteljaehrliche-und-monatliche-lohnsteueranmeldungen-waehrend-der-corona-krise.html?cms\\_pk\\_kwd=23.04.2020\\_Verl%C3%A4ngerung+der+Erkl%C3%A4rungsfrist+f%C3%BCr+viertelj%C3%A4hrliche+und+monatliche+Lohnsteueranmeldungen+w%C3%A4hrend+der+Corona-Krise+%amp;cms\\_pk\\_campaign=Newsletter-23.04.2020](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weiter_e_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-23-verlaengerung-der-erklarungsfrist-fuer-vierteljaehrliche-und-monatliche-lohnsteueranmeldungen-waehrend-der-corona-krise.html?cms_pk_kwd=23.04.2020_Verl%C3%A4ngerung+der+Erkl%C3%A4rungsfrist+f%C3%BCr+viertelj%C3%A4hrliche+und+monatliche+Lohnsteueranmeldungen+w%C3%A4hrend+der+Corona-Krise+%amp;cms_pk_campaign=Newsletter-23.04.2020)

**Inhaltsverzeichnis****Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten**

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?
2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?
3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?
4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?
5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?
6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?
7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?
8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?
9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?
10. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?
11. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)?
12. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?
13. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen?
14. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden?
15. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen?

**Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen**

16. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?
17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?
18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?
19. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?
20. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?
21. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer?
22. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge?

- Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?
23. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?  
Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?
  24. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige?
  25. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?
  26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?
  27. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?
  28. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)?  
Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?
  29. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?
  30. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?
  31. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit?
  32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?
  33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei?
  34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten?
  35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert?

## Anlage 1

Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

### 1.1 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer

### 1.2 Bürgschaftsbanken

**1.3** Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen  
(Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

**Anlage 2**

KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe

**Anlage 3**

KfW-Schnellkredit 2020

## Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

### 1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld (KUG) erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende **Frage 2**).

Am 14. März 2020 wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld im Bundesgesetzblatt verkündet (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) beschlossen. Die Kurzarbeitergeldverordnung wurde am 27. März 2020 (BGBl. I. S. 595) veröffentlicht. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und bis zum 31. Dezember 2020.

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 % der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

**Stand: 23. März 2020**

**Quelle:**

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

### 2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet.

**ACHTUNG:** Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per E-Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

**Stand: 18. März 2020**

**Quellen:**

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Merkblatt Arbeitsagentur allgemein:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

NEU: Merkblatt Arbeitsagentur zum Corona-Virus:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen\\_ba146368.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf)

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

### 3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

**WICHTIG: In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.**

- Anzeige bei den Arbeitsagenturen  
Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.
- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes  
Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausbezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

## Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstausschluss bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

## Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltsausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Achtung: Wer in seinem Hauptarbeitsplatz in Kurzarbeit gegangen ist und danach einen Mini-Job antritt, muss sich nach dem geltenden Recht den Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Keine Anrechnung erfolgt aber, wenn der Mini-Job schon vor der Kurzarbeit bestanden hat.

## **WICHTIG: Ausnahme von der vollständigen Anrechnung vom 1. April bis 31. Oktober 2020 für Entgelt aus systemrelevanten Branchen und Berufen**

Das Sozialschutz-Paket (BGBl. I 2020, S. 575) enthält auch eine Regelung zur Anrechnung des Entgelts aus systemrelevanten Branchen und Berufen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld. So wird vorübergehend ein Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld ausgeübt, um Anreiz zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z. B. der Landwirtschaft) aufzunehmen.

Laut Gesetzesbegründung zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen, das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln zu den systemrelevanten Bereichen. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Die Regelung zur

Versicherungsfreiheit in der Arbeitsförderung berücksichtigt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bereits uneingeschränkt in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind (§ 24 Abs. 3 SGB III).

#### **Neuregelungen vom 22. April 2020 zum Kurzarbeitergeld:**

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 wird das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

#### **Stand: 23. April 2020**

##### **Quellen:**

Formular Anzeige Kurzarbeitergeld:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)

Minijobzentrale:

[https://www.minijob-zentrale.de/DE/00\\_home/01\\_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html)

Neuregelungen vom 22. April 2020 zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss>

<https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/der-staat-ist-da-wenn-man-ihn-braucht/23/04/2020/>

#### **4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?**

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden sich auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind in der **Anlage 1.2** zu finden. Bei der IBB können Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Detaillierte und ausführliche Informationen zum **KfW-Sonderprogramm 2020** sind den **Anlagen 2.1 bis 2.3** zu entnehmen. Unterstützungsmaßnahmen für KMU **siehe Frage 5.**

#### **Stand: 7. April 2020**

##### **Quellen:**

- BMWi: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf? blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?blob=publicationFile&v=6)
- KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquidaets-engpaesse.html>)
- Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>
- Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-coronakrise>

## 5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Sonderprogrammen ist vorerst befristet bis 31. Dezember 2020 der „**KfW-Schnellkredit 2020**“ geschaffen worden. Dieser soll allen Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn offenstehen. Die Kredite dieses Programms können nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot).

**Anders als bei dem KfW-Sonderprogramm 2020 (siehe Anlagen 2.1 bis 2.3) mit vorgeschalteter Prüfung durch die Hausbank des Unternehmens sieht das neue Schnellkredit-Programm 2020 allerdings keine Zukunftsprognose vor, sondern ermöglicht eine Kreditvergabe rein anhand vergangenheitsbezogener Daten.**

Die Mittel können insbesondere für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden; Umschuldung und Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen sind explizit ausgeschlossen. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019;

- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern maximal 500.000 €,
- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern maximal 800.000 €.

**Weitere Einzelheiten dazu finden Sie in Anlage 3**

**KfW-Schnellkredit 2020.**

Laut KfW soll die Beantragung des Kredites ab dem 15. April 2020 möglich sein.

**Stand 15. April 2020**

**Quelle:**

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

## 6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 IfSG bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen (siehe dazu **Frage 9**).

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das „Sozialschutz-Paket“ (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen (siehe dazu nachstehend **Fragen 22 und 23**). In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige sollten sich im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen, um sich über die Aussetzung von Beitragszahlungen abzustimmen (siehe dazu auch nachstehend **Frage 24**).

**Stand: 24. März 2020**

**Quellen:**

Bundesagentur für Arbeit Anträge und Merkblätter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/download-center-arbeitslos>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

**7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?**

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für „höhere Gewalt“) im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

**Stand: 18. März 2020**

**Quellen:**

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

**8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?**

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Das Gesetz ist am 27. März 2020 im BGBl. Teil I, S. 569 veröffentlicht worden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

**Stand: 2. April 2020**

**Quelle:**

[https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Corona-Pande-](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pande-)

[mie.pdf;jsessionid=DD10863DF26C4DCE74DAD49548AE2A32.1\\_cid324?blob=publicationFile&v=1](https://www.skt-stb.de/mie.pdf;jsessionid=DD10863DF26C4DCE74DAD49548AE2A32.1_cid324?blob=publicationFile&v=1)

## 9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u. a. nicht für

- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb,
- die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung,
- Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG).

Bei **Arbeitnehmern** muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

### Neu: GKV-Rundschreiben zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen vom 2. April 2020

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“ am 2. April 2020 eine Reihe von Fragen rund um das Infektionsschutzgesetz dargestellt. Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten 6 Wochen und ab der 7. Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei **Selbstständigen** bemisst sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutz-

gesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch **Frage 4** ff.).

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden.

### **Neu: Entschädigungsregelung für Verdienstaufälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen**

Seit dem 28. März 2020 gibt es einen Entschädigungsanspruch für Verdienstaufälle von Eltern wegen der Schließung von Kitas und Schulen (§ 56 Abs. 1a IfSG). Danach haben erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schließung der Betreuungseinrichtung oder Schule selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstaufall erleiden.

Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

**Stand: 23. April 2020**

**Quelle:**

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“:

[https://www.aok.de/fk/fileadmin/user\\_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200402-entschaedigung-quarantaene.pdf](https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200402-entschaedigung-quarantaene.pdf)

### **10. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?**

Die Bundesregierung stellt für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie für Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. In der Regel sind nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z.B. Mieten und Pachten, Zins- und Tilgungsraten für Kredite, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung sowie offene Warenrechnungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Personalkosten und z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für eine private Krankenversicherung und/oder Altersvorsorge. Investitionen oder Reparaturen sind nur förderfähig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dringend notwendig sind. Die Soforthilfe des Bundes ist für drei Monate ausgerichtet. Es werden gewährt:



Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise. Für den Liquiditätsengpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Das Unternehmen darf vor Eintritt der Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft auch eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Das Bundes-Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet.

Weitere Informationen zu allen Soforthilfen einschließlich einer Übersicht über die ausführenden Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie in **Anlage 1.1**.

Nach Auffassung der BStBK sind Steuerberater befugt, die Zuschüsse für Soloselbständige und Kleinstunternehmen für den Mandanten zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine wirtschaftsberatende Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtsdienstleistungen erbracht werden, sind diese Tätigkeiten als Nebenleistung zur wirtschaftsberatenden Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG anzusehen. Soweit die zuständigen Stellen die Abgabe einer (eidesstattlichen) Versicherung für die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen, ist die Versicherung – wie im Fall der Einkommensteuererklärung - vom Mandanten und nicht vom Steuerberater abzugeben. Soweit der Antrag vom Steuerberater für den Mandanten eingereicht wird, handelt der Steuerberater auch hinsichtlich der (eidesstattlichen) Versicherung nur als Bote des Mandanten.

**Stand: 23. April 2020**

**Quelle:**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?blob=publicationFile&v=12>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-04-03-Kurzdarstellung-Solo-und-Kleinunternehmen.pdf;jsessionid=31CFC283C0379E753D0A7B84D1390125.delivery2-master? blob=publicationFile&v=4>

## 11. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)?

Das Sozialschutz-Paket enthält folgende Maßnahmen, die am Tag nach der Verkündung am 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) in Kraft treten:

Insbesondere für **Kleinunternehmer und Solo-Selbständige** sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Um Anreize zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z.B. Landwirtschaft) aufzunehmen, ist ein vorübergehender Verzicht vom 1. April bis 31. Oktober 2020 auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das **Kurzarbeitergeld** vorgesehen.

Es wurde eine Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der **kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vorgenommen.

Es wurden Erleichterungen bei Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach **Renteneintritt** durch die **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen** geschaffen. Im gesamten Jahr 2020 ist die Hinzuverdienstgrenze von bisher 6.300 € auf 44.590 € angepasst worden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

**Es gibt finanzielle Unterstützungen sozialer Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge**, wenn diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Es erfolgt die Aufnahme eines **Entschädigungsanspruchs im Infektionsschutzgesetz** für Verdienstaussfälle unter bestimmten Voraussetzungen bei behördlicher **Schließung von Schulen und Kitas** zur Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie (siehe dazu Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie **Frage 42**). Schaffung von Erleichterungen beim Bezug von Sozialleistungen für ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. Es erfolgt eine befristete Anpassung beim **Kinderzuschlag**.

**Stand: 30. März 2020**

**Quelle:**

[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

## 12. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

**Stand: 24. März 2020**

**Quelle:**

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

## 13. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen?

Die Soforthilfen des Bundes in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. € gelten auch für Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu 10 Beschäftigten. Daneben gelten die Soforthilfen der Länder für kleine Unternehmen, Freiberufler und Soloselbständige.

Die Umsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgt über die Länder. Einige Bundesländer haben für Landwirtschaftliche Betriebe auch eigene Soforthilfeprogramme initiiert. Eine Übersicht über die Soforthilfe-Maßnahmen enthält die **Anlage 1.1**.

**Stand: 9. April 2020**

**Quelle:**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

#### 14. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden?

Unter der Förderrichtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Förderung des unternehmerischen Know-hows werden die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammengefasst.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten. Ab sofort kann ein Antrag für betriebswirtschaftliche Beratungen gestellt werden, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 € für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden. Eine steuerliche Beratung fällt nicht unter die Richtlinie.

Zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem BAFA und der Bundessteuerberaterkammer besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung prüft das BAFA pflichtgemäß in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

**Stand: 23. April 2020**

**Quellen:**

- BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200403-bis-zu-4000-euro-beratungskosten-ohne-eigenanteil-fuer-kmu-und-freiberufler-in-der-corona-krise.html>  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-foerderung-unternehmerischen-know-hows.pdf?blob=publicationFile&v=4>
- BAFA: [https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html)
- WPK: <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2020/sv/coronavirus-beratungskostenfoerderung-des-bmwi-fuer-kmu-auch-bei-wpvbp-mit-weniger-als-50-gesamtum/>

#### 15. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen?

Das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung stellt für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und den Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Steuerberater können als Angehörige der Freien Berufe auch Soforthilfen für die eigene Kanzlei beantragen.



*Steuerberatungsgesellschaft mbH*

Die Soforthilfeprogramme der Länder sehen für die Angehörigen der Freien Berufe ebenfalls Zuschüsse vor. Einige Bundesländer machen den Anspruch aber von einer freiberuflichen Tätigkeit im Haupterwerb abhängig.

Eine Übersicht über die Soforthilfen der Bundesländer enthält die **Anlage 1.1.**

**Stand: 9. April 2020**

## Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

### 16. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist grundsätzlich nicht möglich. Fristverlängerungen bei der Lohnsteueranmeldung sind im Einzelfall möglich, wenn der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln (siehe nachstehend **Frage 21**)
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1.1.**

#### Neu: Erleichterungen bei der Verlustverrechnung

Die Liquidität von Unternehmen soll durch eine Verbesserung der Verlustverrechnung erhöht werden. Es ist geplant, dass absehbare Verluste für dieses Jahr mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden dürfen. Ein Gesetzesentwurf hierzu liegt noch nicht vor.

#### Das Bundesfinanzministerium hat der BStBK jedoch am 23. April 2020 die nachfolgenden Informationen zur Verlustverrechnung mitgeteilt:

Unternehmen, die aufgrund der Pandemie in diesem Jahr voraussichtlich einen Verlust ausweisen, erhalten eine weitere **Liquiditätshilfe**. Konkret können diese Unternehmen nun ihre bereits getätigten Steuervorauszahlungen zurückerhalten. Das gilt für Vorauszahlungen, die für das erste Quartal 2020 geleistet wurden. Zusätzlich können sie 15

Prozent der im Jahr 2019 gezahlten Vorauszahlungen zurückerstattet bekommen. Die Steuererstattung kann maximal 150.000 bzw. 300.000 Euro (bei Zusammenveranlagung) betragen. Sollte sich später herausstellen, dass 2020 doch Gewinne erwirtschaftet werden konnten, ist diese Liquiditätshilfe wieder zurückzuerstatten. Solange das Unternehmen allerdings Verluste oder keine Gewinne ausweist, muss nicht zurückgezahlt werden. Diese Verrechnung erfolgt mit der Einkommensteuererklärung für 2020, die erst im Verlauf der Jahre 2021/2022 eingereicht wird. Insofern räumen wir den Unternehmen Zeit zur Überwindung der Krise ein.

Damit soll nochmals die notwendige Liquidität insbesondere von kleineren Unternehmen und Selbstständigen im Handel, der Kultur und der Gastronomie gestärkt werden – unabhängig davon, ob diese den operativen Geschäftsbetrieb jetzt schon wieder aufnehmen können oder nicht.

Zur Veranschaulichung ein fiktives Zahlenbeispiel des BMF:

*Unternehmerin A hat für das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in Höhe von 24.000 Euro entrichtet. Ihr für 2019 voraussichtlich erwarteter Gewinn belief sich auf 80.000 Euro. Für das Jahr 2020 wurden vom Finanzamt dementsprechend Vorauszahlungen von 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 wurde Anfang März geleistet. Aufgrund der Covid-19-Krise bricht der Umsatz auf null Euro ein, die Fixkosten laufen unverändert weiter. A kann nun beim Finanzamt beantragen, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt werden. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung in Höhe von 6.000 Euro. Zusätzlich beantragt A im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die Rückzahlung in Höhe von 15 Prozent der Vorauszahlung des Vorjahres, also in Höhe von 3.600 Euro (15 Prozent von 24.000 Euro). Das Finanzamt zahlt diese Liquiditätshilfe unter Vorbehalt des Widerrufs an A aus. Also bekommt die Unternehmerin insgesamt 9.600 Euro ausgezahlt, die sie zur Sicherung ihres Unternehmens einsetzen kann.*

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat die Finanzverwaltung mit einigen Verwaltungserleichterungen (hauptsächlich Billigkeits- und Vereinfachungsmaßnahmen) im Hinblick auf Spenden, Zuwendungen und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen reagiert, vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf?blob=publication-File&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf?blob=publication-File&v=1)

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben mehrere Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei

der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden. Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1.1.**

**Neu: Ermäßigter Steuersatz für Gastronomie**

Gastronomiebetrieben soll mit einer temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes geholfen werden. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 %, der jetzt bereits für den Verzehr außer Haus (Lieferung oder Abholung) gilt, soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 auch für den Verzehr im Lokal gelten. Ein Gesetzesentwurf hierzu liegt noch nicht vor.

In Bayern und Hessen wird aktuell auf Antrag eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen um bis zu zwei Monate gewährt.

Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht mit verschiedenen Fragen und Antworten zum Milliarden-Schutzschild für Deutschland veröffentlicht, der ebenfalls wie der FAQ der BStBK auf die verschiedenen Hilfsprogramme in der Corona-Krise eingeht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

**Stand: 24. April 2020**

**Quellen:**

BMF: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?blob=publicationFile&v=1)

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbsteuer/2020-03-19-gewerbsteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?blob=publicationFile&v=2>

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-23-verlaengerung-der-erklarungsfrist-fuer-ierteljaehrliche-und-monatliche-lohnsteueranmeldungen-waehrend-der-corona-krise.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-23-verlaengerung-der-erklarungsfrist-fuer-ierteljaehrliche-und-monatliche-lohnsteueranmeldungen-waehrend-der-corona-krise.pdf?blob=publicationFile&v=1)

BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Zoll: <https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/Coronakrise.html>

KMLZ: [https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter\\_10\\_2020](https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_10_2020)

## 17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

**Stand: 17. März 2020**

## 18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand von einigen Bundesländern für durch die Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige und ihre Berater Erleichterungen vorgesehen. Auf Antrag werden Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2018 und ggf. der Erlass von bereits festgesetzten Verspätungszuschläge gewährt. Die Antragstellung ist rückwirkend möglich. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1.3.**

Im übrigen empfiehlt es sich, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf **Frage 16.**

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist.

**Stand: 23. April 2020**

**Quelle:**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

## 19. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

**Stand: 20. März 2020**

**Quelle:**

BMF:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weiter\\_e\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weiter_e_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?blob=publicationFile&v=1)

## 20. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?

Die Finanzämter sind aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann weiterhin per Telefon, Telefax, E-Mail oder mittels Brief Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen. Folgende Anträge/Mitteilungen können via ELSTER eingereicht werden:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das Finanzamt („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen und Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft).

**Stand: 26. März 2020**

**Quelle:**

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare>

## 21. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer?

### Keine Stundung

Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist rechtlich nicht möglich (vgl. § 222 Satz 3 und 4 AO). Allenfalls käme gemäß § 258 AO ein Antrag auf Aufschiebung der Vollstreckung in Betracht.

Die Finanzverwaltung Berlin hat klargestellt, dass aufgrund bundeseinheitlicher Abstimmung eine Stundung der Lohnsteuer nicht (mehr) in Betracht kommt. Stattdessen werde auf Antrag demjenigen Vollstreckungsaufschub gewährt, der wirtschaftlich von der sog. Corona-Krise betroffen ist. Evtl. Säumniszuschläge würden erlassen werden. Bereits gestellte Anträge auf Stundung der Lohnsteuer werden in Anträge auf Vollstreckungsaufschub umgedeutet.

### Fristverlängerung für Lohnsteueranmeldung in Bayern und NRW

In den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen sind auf Antrag Fristverlängerungen für die Lohnsteueranmeldung um bis zu 2 Monate möglich. Ob weitere Bundesländer dem folgen werden, ist noch offen:

### Lohnsteuer und Kurzarbeitergeld

Beim Bezug von Kurzarbeitergeld ist die Lohnsteuer automatisch anzupassen. Nur der steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer. Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die steuerfrei ist, und sich nur im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt.

### Stand 9. April 2020

#### Quellen:

Bayern

[https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle\\_hilfen/corona\\_2020/](https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/)

Berlin

[https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/04/Newsletter-09\\_2020.htm](https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/04/Newsletter-09_2020.htm)

Nordrhein-Westfalen

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-hilft-mittelstaendischer-wirtschaft-schnell-unbuerokratisch-und>

Antragsformular:

[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist\\_1sta\\_0.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_1sta_0.pdf)

FAQ des Bundesfinanzministeriums

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?blob=publication-File&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?blob=publication-File&v=2)

## 22. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?

### GKV-Spitzenverband veröffentlicht FAQ-Katalog

Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in enger Rückkopplung mit dem Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang heute ergänzend

gegenüber dem GKV-Spitzenverband darauf hingewiesen, dass angesichts der gegenüber einer vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorrangig in Anspruch zu nehmenden aufgezeigten Möglichkeiten, die Bundesregierung es für zwingend hält, die empfohlene Handhabung zunächst lediglich bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Internetseite folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber und ihrer Mitglieder, die Beiträge selbst zu zahlen haben, veröffentlicht:

**Wichtig: Beitragsstundungen erst dann, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind!  
Vorrangig sind KUG, Fördermittel und Kredite!**

Voraussetzung für ist allerdings, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“ (vgl. BGBl Teil I vom 14. März 2020, Rundschreiben 2020/197 vom 24.03.2020 Seiten 493 ff.) sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden. In den Stundungsvereinbarungen bzw. in den positiven Stundungsbescheiden ist hierauf explizit hinzuweisen.

**Unterstützung der Arbeitgeber**

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis April 2020 gestundet werden.

Die in den Monaten März und April gestundeten Beiträge sind mit den Beiträgen am Fälligkeitstag im Mai 2020 zu zahlen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die gegenwärtig vorgehaltenen Maßnahmen und Unterstützungen keine Verlängerung erfahren. Dies wird allerdings erst zu gegebener Zeit zu bewerten sein.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

### **Anforderungen an den Nachweis**

An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

### **Vertretungsbefugnis des Steuerberaters**

Anträge auf Stundung etc. sind gemäß § 76 Abs. 3 SGB IV bei der zuständigen Einzugsstelle, der gesetzlichen Krankenversicherung, zu stellen. Steuerberater sind gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG in § 28h SGB IV Verfahren und damit auch gegenüber den Einzugsstellen für ihre Mandanten nach entsprechender Beauftragung durch den Mandanten auch vertretungsbefugt.

**Stand: 26. März 2020**

#### **Quelle:**

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

[https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1003392.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp)

FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands

[www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26\\_FAQ\\_Beitraege\\_Corona\\_Stundung.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf)

[www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26\\_FAQ\\_Beitraege\\_Corona\\_Stundung.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf)

### **23. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?**

**Neu: GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 26. März 2020 FAQ-Katalog**

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 €.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 % können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Der GKV-Spitzenverband hat in seiner Pressemitteilung veröffentlicht, dass die in der vorstehenden **Frage 22** dargestellten Ausführungen zur Stundung ohne Zinsen bzw.

ohne Sicherheitsleistung, Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren und Vollstreckungsmaßnahmen auch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitglieder gelten, die ihre Beiträge selbst zahlen, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

**ACHTUNG: Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt:**

Die erleichterten Stundungsmöglichkeiten etc. sind wie unter **Frage 22** ausgeführt bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

**Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.**

**Der Nachweis für eine Beitragsermäßigung ist auch durch Erklärungen von Steuerberatern möglich.**

Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

**Stand: 25. März 2020**

**Quelle:**

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325\\_Hintergrund\\_Beitragstundung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf)

FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands

[www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26\\_FAQ\\_Beitraege\\_Corona\\_Stundung.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf)

**24. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige?**

Die DRV Bund informiert darüber, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtige Selbstständige, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen können. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden.

Die Selbstständigen können sich unter Hinweis auf die Corona-Pandemie formlos an ihren Rentenversicherungsträger wenden und eine Aussetzung der laufenden Beitragszahlung beantragen. Die Rentenversicherung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Überprüfung des Versicherungsverhältnisses vornehmen und die Höhe der Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Der Zeitpunkt der Überprüfung wird den Betroffenen vorab mitgeteilt.

**Stand 2. April 2020**

**Quelle:**

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona\\_Blog/200327\\_Selbststaendige.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/200327_Selbststaendige.html)

## **25. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?**

Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden. (siehe nachstehend). Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.

**WICHTIG: Die Berufsgenossenschaften weisen daraufhin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen.**

### **Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**

Steuerberater zahlen Beiträge zur VBG. Im Interesse der anderen Beitragszahler darf die VBG gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

**Die VBG weist daraufhin, den Antrag erst zu stellen, wenn der Beitragsbescheid für 2019 vorliegt. Diese werden Anfang April versandt.**

Auf der Internetseite gibt die VBG weitere Informationen zu den Antragsanforderungen.

**Stand: 1. April 2020**

**Quellen:**

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):

[www.vbg.de](http://www.vbg.de) > [Mitgliedschaft und Beitrag](#) > [Ihr Beitrag](#) > [Beitragsbescheid](#)

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):

[www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) > [Mitgliedschaft & Beitrag](#)

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM):

[www.bghm.de](http://www.bghm.de) > [BGHM](#) > [Presseservice](#) > [Pressemeldungen](#) > [BGHM bietet Zahlungserleichterungen für Mitgliedsbetriebe](#)

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM):  
[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) > [Presse / Aktuelles](#) > [Pressemeldungen > 2020 > BG ETEM will den gesetzlichen Rahmen für die Stundung von Mitgliedsbeiträgen ausschöpfen](#)

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de) > [Presse](#) > [Berufsgenossenschaft entlastet Betriebe](#)

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU):  
[www.bgbau.de](http://www.bgbau.de) > [Die BG BAU](#) > [Presseportal](#) > [Coronavirus: BG BAU erleichtert Stundungsregelungen für Betriebe der Bauwirtschaft](#)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):  
[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) > [Infos für versicherte Unternehmen und Beschäftigte](#)

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW):  
[www.bghw.de](http://www.bghw.de) > [Presse](#) > [Aktuelles / Nachrichten der BGHW](#) > [Corona-Krise: BGHW plant Ratenzahlung und Stundung](#)

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr):  
<https://www.bg-verkehr.de/coronavirus/coronakrise-hilfe-fuer-betroffene-unternehmen>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):  
[https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung\\_386948.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_386948.jsp)

## **26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?**

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

**Stand: 17. März 2020**

## **27. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?**

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die KSK betont, dass Steuerberater die Anträge für ihre Mandanten stellen können. Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert auf ihrer Internetseite über Erleichterungen auf Antrag für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

### **Künstler und Publizisten**

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen,



schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de) möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

- **Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

### **Abgabepflichtige Unternehmen**

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

- **Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de) richten.

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de) gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

- **Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de) oder telefonisch gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

**Stand: 23. März 2020**

**Quelle:**

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

**28. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?**

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

**WICHTIG:**

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben am 30. März 2020 die Verlautbarung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigten vom 1.3.2020 bis 31.10.2020“ veröffentlicht. Diese ergänzt die Geringfügigkeitsrichtlinien und beschreibt, wie die im Sozialschutz-Paket enthaltene Erhöhung für die kurzfristigen Beschäftigten vom 1. März bis 31 Oktober 2020 anzuwenden sind.

**Neu: Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € für 5 Monate**

Durch die Verlautbarung der Spitzenorganisationen vom 30. März 2020 sind die Geringfügigkeitsregelungen auch hinsichtlich des gelegentlichen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 ergänzt worden.

Bisher konnte ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € von bis zu drei Monaten zulässig sein., Arbeitgeber, die aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-€-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart, können diese jetzt für fünf Monate einsetzen. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigungen bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € bestehen.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

#### **Neu: Minijob-Zentrale: Unbürokratischer Zahlungsaufschub**

Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber, die bereits eine Stundung der Beitragszahlung beantragt haben, als auch die, die sich erst nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Falle von Rücklastschriften durch die Minijob-Zentrale mit ihr in Verbindung gesetzt haben.

#### **Neu: Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigten**

Das Sozialschutzgesetz sieht die **Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vor, um insbesondere Erleichterungen für Saisonarbeitsgrenze vor. Für alle Anwendungsfragen ist die Verlautbarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020 heranzuziehen.

**Stand: 2. April 2020**

**Quelle:**

<https://www.minijob-zentrale.de/>

<https://blog.minijob-zentrale.de/>

Verlautbarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020

[https://www.aok.de/fk/fileadmin/user\\_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200330-zeitgrenzen-kurzfristig-beschaeftigte.PDF](https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200330-zeitgrenzen-kurzfristig-beschaeftigte.PDF)

### **29. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?**

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Die Generaldirektion Beschäftigung der EU-Kommission hat diese Sichtweise bestätigt und weitere Informationen in Form von FAQ für Grenzgänger und entsandte Personen im Kontext der Corona-Krise veröffentlicht.

**Stand: 9. April 2020**

**Quellen:**

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/coronaav.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html)

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=9630>

### **30. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?**

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Corona-Virus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31. Dezember 2019 aufzustellen-den handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31. Dezember 2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Corona-Virus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Corona-Virus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Corona-Virus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Corona-Virus (und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

**Stand: 26. März 2020**

**Quelle:**

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/download-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

### 31. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit?

Die Auswirkungen sind auch dahingehend zu beurteilen, ob bei Aufrechterhaltung der Going Concern-Annahme dennoch bestandsgefährdende Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Kann infolge der Auswirkungen der Corona-Virus nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), ist der Abschluss unter Abkehr von der Going Concern-Annahme (z. B. Bewertung unter Liquidationsgesichtspunkten) aufzustellen. Ob eine Aufstellung unter Zugrundelegung der Going Concern-Prämisse vertretbar oder nicht mehr vertretbar ist, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Going Concern-Annahme gilt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip. Danach ist der Abschluss auch dann unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen, wenn die Ursache für die Abkehr erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist.

**Stand: 30. März 2020**

**Quelle:**

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/download-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

### 32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?

Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sind Jahresabschluss und Lagebericht einer Kapitalgesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen; für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf maximal sechs Monate.

Durch die Auswirkungen die Corona-Krise kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kommen (z.B. Ausfall von Buchhaltungspersonal, kein Zugang zu relevanten Informationen etc.). Daraus kann die faktische Unmöglichkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen resultieren.

Das HGB sieht keine expliziten Sanktionen bei Verstößen gegen die Aufstellungsfristen vor. Gemäß § 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StGB ist ein Verstoß gegen die Aufstellungsfristen allerdings strafbewehrt, wenn die gesetzlichen Vertreter die Zahlungen eingestellt haben, über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufgrund einer unverschuldeten faktischen Unmöglichkeit, einen Jahresabschluss fristgerecht aufzustellen, entfällt der herrschenden Auffassung folgend der Straftatbestand. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 325 Abs. 1a Satz 1 HGB spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Für kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften i.S. des § 264d HGB, die keine Kapitalgesellschaften i.S. des § 327a HGB sind, gilt gemäß § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine verkürzte Frist von längstens vier Monaten. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten werden gemäß

§ 335 Abs. 1 und 1a HGB mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Durch die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind in der Folge auch Verstöße gegen die Offenlegungsfristen naheliegend. Allerdings ist nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB im Falle einer unverschuldeten Behinderung, den gesetzlichen Pflichten (zur Offenlegung) nachzukommen, auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die durch das Corona-Virus ausgelösten weitreichenden und unvorhersehbaren Folgen sollten eine solche unverschuldete Behinderung darstellen.

**Neu: Bundesamt für Justiz sieht Erleichterungen bei der Offenlegung vor**  
Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) nachfolgende entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

Der Erlass von Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen ist derzeit ausgesetzt. Die gesetzliche Offenlegungspflicht nach § 325 HGB besteht dennoch fort. Die gesetzliche Jahresfrist für die Einreichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 endete im Fall eines kalendergleichen Geschäftsjahres am 31. Dezember 2019. Die mit einer Androhungsverfügung gesetzte sechswöchige Nachfrist zur Offenlegung ab Zustellung der Verfügung ist nicht verlängerbar.

Allerdings gewährt das BFJ allen Unternehmen, die eine Androhungsverfügung mit dem Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, von Amts wegen – d. h. ohne gesonderten Antrag – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis. Voraussetzung hierfür ist, dass die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. Mai 2020, also bis spätestens zum 12. Juni 2020, nachgeholt wird. Erfolgt die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Dies gilt auch für Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 eine weitere Androhung für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für frühere Geschäftsjahre erhalten haben, die mit einer Festsetzung von Ordnungsgeld verbunden ist. Ein gesonderter Antrag muss auch hier nicht gestellt werden.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2019 regulär am 30. April 2020 endet (§ 325 Absatz 4 HGB), wird vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Von der Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen wird zunächst grundsätzlich abgesehen. Dies betrifft sowohl Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken.

Den Schuldern wird – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt werden. Dabei wird ein entsprechender sachlich nachvollziehbarer Vortrag des Schuldners, von der Corona-Krise betroffen zu sein, als ausreichend betrachtet. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen. Sollten Sie von einer solchen Stundung Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung.

**Stand: 9. April 2020**

**Quellen:**

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

BfJ: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EHUG/Unternehmen\\_Erleichterung.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EHUG/Unternehmen_Erleichterung.pdf?blob=publicationFile&v=2)

### **33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei?**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 9. April 2020 ein BMF Schreiben zu der am 3. April 2020 veröffentlichten Pressemitteilung herausgegeben. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Wenn derartige Bonuszahlungen lohnsteuerfrei gewährt werden können, sind diese gemäß § 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch dann sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Dazu braucht es nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch keine weitergehende Regelung. Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien auch für Mini-Jobber.

**Stand: 9. April 2020**

**Quellen:**

**BMF Schreiben vom 9. April 2020**

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms\\_pk\\_kwd=03.04.2020\\_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms\\_pk\\_campaign=Newsletter-03.04.2020](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020)

### **34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten?**

Bei Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Krise vermehrt von zu Hause aus arbeiten, kann dies steuerliche Folgen auslösen. Im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten, etwa mit Luxemburg, den Niederlanden und Österreich, kann ein erhöhtes Maß an Home Office-Tagen hingegen zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Steuerpflichtigen führen. Das Bundesministerium der Finanzen strebt daher an, in diesen Fällen zeitlich befristete Konsultationsvereinbarung zu schließen, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern.

Mit Luxemburg, Österreich und den Niederlanden wurden solche Verständigungs- bzw. Konsultationsvereinbarungen bereits geschlossen. Für andere Länder steht diese noch aus.

**Stand: 23. April 2020**

**Quellen:**

Allgemeine Mitteilung des BMF

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales\\_Ssteuerrecht/Allgemeine\\_Informationen/2020-04-03-Covid-19-Sonderregelungen-Grenzpendler-innen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Allgemeine_Informationen/2020-04-03-Covid-19-Sonderregelungen-Grenzpendler-innen.html)

Konsultationsvereinbarung mit den Niederlanden

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales\\_Ssteuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Laender\\_A\\_Z/Niederlande/2020-04-08-DBA-Niederlande-Konsultationsvereinbarung.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Niederlande/2020-04-08-DBA-Niederlande-Konsultationsvereinbarung.html)

Verständigungsvereinbarung mit Luxemburg

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales\\_Ssteuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Laender\\_A\\_Z/Luxemburg/2020-04-06-entlastung-der-grenzueberschreitend-taetigen-arbeitnehmer-innen-im-hinblick-auf-die-massnahmen-zur-bekaempfung-der-Covid-19-pandemie.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Luxemburg/2020-04-06-entlastung-der-grenzueberschreitend-taetigen-arbeitnehmer-innen-im-hinblick-auf-die-massnahmen-zur-bekaempfung-der-Covid-19-pandemie.html)

Konsultationsvereinbarung mit Österreich

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales\\_Ssteuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Laender\\_A\\_Z/Oesterreich/2020-04-16-konsultationsvereinbarung-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-der-republik-oesterreich-vom-15-04-2020.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Oesterreich/2020-04-16-konsultationsvereinbarung-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-der-republik-oesterreich-vom-15-04-2020.html)

### **35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert?**

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 9. April 2020 ein BMF-Schreiben (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) veröffentlicht. Darin werden Erleichterungen für Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Darin sind u.a. folgende Erleichterungen vorgesehen:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden**

Als Zuwendungsnachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

- **Spendenaktionen und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften**

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Es ist zudem ausnahmsweise unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (etwa für Einkaufsdienste/ Botendienste.) Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme als Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Gleiches gilt für Zuwendungen an Geschäftspartner und sonstige Zuwendungen (z.B. an Krankenhäuser).

- **Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Gleiches gilt sinngemäß auch für Aufsichtsräte.

- **Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

- **Mittelverwendung**

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.



Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt. Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

- **Schenkungen**

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

**Stand: 15. April 2020**

**Quelle:**

[BMF-Schreiben vom 9.4.2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 :003](#)

## Anlage 1

### **Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)**

#### **1.1 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat zwischenzeitlich zu den Corona-Hilfen eine Förderdatenbank eingerichtet (Förderbereich Corona-Hilfen):

[https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche\\_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram](https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram)

	<b>Maßnahme</b>	<b>Links &amp; Kontakte</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit mehr als 10 bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Soforthilfen des Bundes für Soloselbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten wurden in das bereits laufende Landesprogramm integriert</p> <p><b>Antragstellung nach Ausfüllen eines pdf-Formulars ausschließlich über ein eigens eingerichtetes Online-Portal möglich.</b></p>	<p><a href="https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/">https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/</a></p> <p>Überblick über die wichtigsten Förderprogramme des Landes und des Bundes für die Wirtschaft:  <a href="https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Uebersicht_Foerdermassnahmen_BUNDLAND.pdf">https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Uebersicht_Foerdermassnahmen_BUNDLAND.pdf</a></p> <p>Online-Portal:  <a href="https://www.bw-soforthilfe.de/">https://www.bw-soforthilfe.de/</a></p> <p>Hotline Bürgschaften            Tel.: +49 711 122-2999            E-Mail: <a href="mailto:buergschaften@l-bank.de">buergschaften@l-bank.de</a></p> <p>Hotline Wirtschaftsförderung            Tel.: +49 711 122-2345            Fax: +49 711 122-2674            E-Mail: <a href="mailto:wirtschaftsfoerderung@l-bank.de">wirtschaftsfoerderung@l-bank.de</a></p> <p>Hotline Landwirtschaftsförderung            Tel.: +49 711 122-2666            Fax: +49 711 122-2674            E-Mail: <a href="mailto:landwirtschaft@l-bank.de">landwirtschaft@l-bank.de</a></p>

	<p><b>Unterstützung von Start-ups</b>, die die erste Phase bereits hinter sich haben und aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind – vorausgesetzt, sie sind nicht älter als fünf Jahre durch das neue Förderprogramm "Start-up BW Pro-Tect" mit rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 200.000 EUR.</p>	<p><a href="https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pro-tect/">https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pro-tect/</a></p>
Bayern	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für Betriebe und Freiberufler mit Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern mit mehr als 10 bis zu 250 Beschäftigten, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben und die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p><b>Antragstellung ausschließlich online möglich.</b></p>	<p><a href="https://www.stmwi.bayern.de/sofort-hilfe-corona/">https://www.stmwi.bayern.de/sofort-hilfe-corona/</a></p> <p>Antragsformular: <a href="https://www.soforthilfe-corona.bayern/">https://www.soforthilfe-corona.bayern/</a></p>
	<p>Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern.</p> <p><b>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</b></p>	<p><a href="https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php">https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php</a></p> <p>LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000</p>
Berlin	<p>Einstellung des Landesprogramms und Umstellung auf das Bundesprogramm <b>mit Wirkung zum 1. April 2020.</b></p> <p><b>Antragstellung ist seit dem 6. April 2020 ausschließlich online möglich.</b></p>	<p><a href="https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/faq-coronahilfen.html">https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/faq-coronahilfen.html</a></p> <p><a href="https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html">https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html</a></p> <p>Online-Portal: <a href="https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&amp;e=03&amp;cid=de-DE">https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&amp;e=03&amp;cid=de-DE</a></p> <p><a href="https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen-12-uhr.html">https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen-12-uhr.html</a></p>

	<p>Mit Darlehen im Rahmen der Rettungsbeihilfen aus dem Liquiditätsfonds der IBB werden ab sofort nicht nur das produzierende Gewerbe, sondern nun auch Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, sowie Clubs und Restaurants unterstützt (<b>Soforthilfe-Paket I</b>).</p> <p><b>Antragstellung ist bis auf weiteres nicht möglich, da die Nachfrage die Erwartungen bei weitem übersteigt.</b></p>	<p><a href="https://www.ibb.de/de/foerderprogramm/liquiditaetshilfen-berlin.html">https://www.ibb.de/de/foerderprogramm/liquiditaetshilfen-berlin.html</a></p> <p><a href="https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen.html">https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen.html</a></p> <p>Hotline Wirtschaftsförderung: Tel. +49 30 2125-4747 E-Mail: <a href="mailto:wirtschaft@ibb.de">wirtschaft@ibb.de</a></p> <p>Weitere Ansprechpartner: <a href="https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/ansprechpartner/ansprechpartner.html">https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/ansprechpartner/ansprechpartner.html</a></p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Brandenburg</p>	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für Soloselbständige, Freiberufler und Unternehmen, mit bis zu 100 Beschäftigten, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben und durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p><b>Antragstellung ist ausschließlich per E-Mail (<a href="mailto:soforthilfe-corona@ilb.de">soforthilfe-corona@ilb.de</a>) über die ILB möglich.</b></p>	<p><a href="https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/">https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/</a></p> <p>Kontakt: Tel: 0331 - 2318 22 99 E-Mail: <a href="mailto:soforthilfe-corona@ilb.de">soforthilfe-corona@ilb.de</a></p>
		<p>Antragsformular: <a href="https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf">https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf</a></p> <p><a href="https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/">https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/</a></p>

	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Aquakultur und des Gartenbaus mit bis zu 100 Beschäftigten</p> <p><b>Antragstellung</b> beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Papierform oder elektronisch (<a href="mailto:Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lwf.brandenburg.de">Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lwf.brandenburg.de</a>)</p>	<p><a href="https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/presse/pressemitteilungen/detail/~03-04-2020-soforthilfe-fuer-brandenburger-landwirtschaftsbetriebe-mit-bis-zu-100-beschaeftigten">https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/presse/pressemitteilungen/detail/~03-04-2020-soforthilfe-fuer-brandenburger-landwirtschaftsbetriebe-mit-bis-zu-100-beschaeftigten</a></p> <p><a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/</a></p>
	<p>Mikrokredite und Rettungsbeihilfedarlehen durch die ILB.</p> <p><b>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</b></p>	<p><a href="https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/">https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/</a></p> <p>Infotelefon Wirtschaft &amp; Infrastruktur Tel.: +49 331 660 - 2211 Fax: +49 331 6606 - 1694</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><b>Bremen</b></p>	<p><b>Soforthilfeprogramm Bund (Zuschuss)</b> für Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als EUR 2 Mio Jahresumsatz, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p><b>Soforthilfeprogramm Land (Zuschuss)</b> für kleine Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten. Kleine Unternehmen, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind, können eine Soforthilfe des Landes beantragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Höhe des Liquiditätsbedarfs für einen Zeitraum von max. 3 Monaten bis zu 20.000 Euro.</p>	<p><a href="https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html">https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html</a> (Bremen)</p> <p><a href="https://www.bis-bremerhaven.de/corona-soforthilfe-erweitert.99081.html">https://www.bis-bremerhaven.de/corona-soforthilfe-erweitert.99081.html</a> (Bremerhaven)</p> <p>Antragsformulare: <a href="https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html#collapse4">https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html#collapse4</a> (Bremen)</p> <p><a href="https://bis.contingent.de/foyer/index.html">https://bis.contingent.de/foyer/index.html</a> (Bremerhaven)</p>
	<p>Die BAB hat bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio aufgestockt.</p> <p><b>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</b></p>	<p><a href="https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html">https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html</a></p> <p>Kontakt: BAB Task-Force: Tel.: +49 421 9600 - 333 E-Mail: <a href="mailto:task-force@bab-bremen.de">task-force@bab-bremen.de</a></p>

Hamburg	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport mit jeweils bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p><b>Antragstellung über die IFB Hamburg möglich.</b></p>	<p><a href="https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs">https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs</a></p> <p>Postfach für Fragen: <a href="mailto:schutzschirmcorona@fb.hamburg.de">schutzschirmcorona@fb.hamburg.de</a></p> <p>Antragsformular: <a href="http://www.ifbhh-hcs.de/">http://www.ifbhh-hcs.de/</a></p>
	<p>Die IFB Hamburg unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.</p> <p><b>Antragstellung ab sofort möglich.</b></p>	<p><a href="https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen">https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen</a></p> <p>Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel.: +49 40 248 46 533</p> <p>Branchenspezifische Hotlines der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Industrie: Tel.: +49 40 428 41 – 3637 E-Mail: <a href="mailto:unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de">unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de</a></p> <p>Hafen, Schifffahrt und Logistik Tel.: +49 40 428 41 – 3512 E-Mail: <a href="mailto:unternehmenshilfen.logistik@bwvi.hamburg.de">unternehmenshilfen.logistik@bwvi.hamburg.de</a></p> <p>KMU: Telefon: 040 - 428 41-1497 E-Mail: <a href="mailto:unternehmenshilfen.kmu@bwvi.hamburg.de">unternehmenshilfen.kmu@bwvi.hamburg.de</a></p>

		<p>Gastronomie, Hotel, Tourismus Telefon: 040 - 428 41-1367 E-Mail: <a href="mailto:unternehmenshilfen.tourismus@bwvi.hamburg.de">unternehmenshilfen.tourismus@bwvi.hamburg.de</a></p> <p>Agrar: Telefon: 040 - 428 41-3542 E-Mail: <a href="mailto:Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.hamburg.de">Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.hamburg.de</a></p>
	<p><b>Förderkredit Sport:</b> Sporteinrichtungen, -vereine und -verbände können über die Investitions- und Förderbank (IFB) neben der Corona-Soforthilfe auch Förderkredite beantragen. Ein Nothilfefonds für den Sport soll noch aufgelegt werden.</p>	<p><a href="https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-foederkredit-sport">https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-foederkredit-sport</a></p>
	<p><b>Förderkredit Kultur:</b> Rettungsdarlehen bis 150 TEUR für Kultureinrichtungen, die aufgrund der Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.</p>	<p><a href="https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-foederkredit-kultur">https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-foederkredit-kultur</a></p>
<b>Hessen</b>	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätssengpässe geraten sind.</p> <p><b>Antragstellung ist beim Regierungspräsidium Kassel möglich.</b></p>	<p><a href="https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe">https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe</a></p> <p>Antragstellung: <a href="https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/200409_Checkliste%20zu%20Soforthilfen_RPK_0.pdf">https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/200409_Checkliste%20zu%20Soforthilfen_RPK_0.pdf</a></p>
	<p>Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unterstützt mit zusätzlichen Förderprogrammen und Bürgschaften.</p>	<p><a href="https://www.wibank.de/wibank/corona">https://www.wibank.de/wibank/corona</a></p> <p><a href="https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692">https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692</a></p> <p>Hotline Tel.: +49 611 774 - 7333</p>

Mecklenburg-Vorpommern	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p><b>Antragstellung ist ab sofort über die LFI möglich.</b></p>	<p><a href="https://www.lfi-mv.de/foerderung/corona-soforthilfe">https://www.lfi-mv.de/foerderung/corona-soforthilfe</a></p> <p>Kontakt: Erstberatung: 0385 6363-1282 E-Mail: <a href="mailto:soforthilfe@lfi-mv.de">soforthilfe@lfi-mv.de</a></p>
	<p>Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen.</p>	<p><a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&amp;processor=processor.sa.pressemitteilung&amp;sa.pressemitteilung.spe.rfrist=alle">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&amp;processor=processor.sa.pressemitteilung&amp;sa.pressemitteilung.spe.rfrist=alle</a></p> <p><a href="https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-mecklenburg-vorpommern.html">https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-mecklenburg-vorpommern.html</a></p> <p>Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr</p>
	<p>Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch zusätzliche Darlehen zwischen 20.000 und 200.000 € sowie rückzahlbare Betriebszuschüsse bis 20.000 €.</p> <p><b>Bereitstellung erfolgt ab sofort in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA).</b></p>	<p>Informationen: <a href="https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen-aufgrund-der-corona-pandemie/antragstellung.html">https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen-aufgrund-der-corona-pandemie/antragstellung.html</a></p> <p>Antragsformular: <a href="https://www.gsa-schwerin.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Downloads-Zuwendungen-Corona/2020-04-01_Antrag_CODA_PDF_10_001.pdf">https://www.gsa-schwerin.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Downloads-Zuwendungen-Corona/2020-04-01_Antrag_CODA_PDF_10_001.pdf</a></p>
Niedersachsen	<p><b>Zuschussprogramm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“</b> für kleine Unternehmen (bis 49 Beschäftigte), die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p><b>Antragstellung elektronisch (auch per E-Mail) über NBank möglich</b></p>	<p><a href="https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp">https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp</a></p> <p>E-Mail an <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a> Hotline unter 0511 30031-333</p>

	<p><b>Niedersachsen Liquiditätskredit</b> Für freiberuflich Tätige, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.</p> <p>Darlehensbetrag: 5.000 Euro bis 50.000 Euro Darlehenslaufzeit: 10 Jahre</p>	<p><a href="https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp">https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp</a></p> <p>E-Mail an <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a> Hotline unter 0511 30031-333</p> <p>Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: <a href="mailto:mw-corona@mw.niedersachsen.de">mw-corona@mw.niedersachsen.de</a> oder an die Hotline: Tel.: +49 511 120 5757</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p><b>Soforthilfeprogramm</b> für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzu-reichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.</p> <p><b>Elektronisches Antragsverfahren steht zur Verfügung.</b></p>	<p><a href="https://www.wirtschaft.nrw/nrw-sofort-hilfe-2020">https://www.wirtschaft.nrw/nrw-sofort-hilfe-2020</a></p>
	<p>Die NRW.BANK hat teilweise die Konditionen bestehender darlehensbasierter Förderprogramme (Universalkredit und Bürgschaften) angepasst.</p>	<p><a href="https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html">https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html</a></p> <p>NRW.BANK-Service-Center: Tel.: +49 211 91741 4800</p>
	<p>Verlängerung des Gründerstipendiums NRW wurde beschlossen.</p>	<p><a href="https://www.gruenderstipendium.nrw/aktuelles?back-Ref=98&amp;news=Unterstuetzung_fuer_Start_ups_Laufzeitverlaengerung_und_finanzielle_Aufstockung_fuer_das_Gruenderstipendium_NRW">https://www.gruenderstipendium.nrw/aktuelles?back-Ref=98&amp;news=Unterstuetzung_fuer_Start_ups_Laufzeitverlaengerung_und_finanzielle_Aufstockung_fuer_das_Gruenderstipendium_NRW</a></p>
	<p>Die Bürgschaftsbank NRW bietet bis zu 2,5 Millionen Euro für kleine und mittlere Unternehmen. Das Landesbürgschaftsprogramm übernimmt größere Beträge ab 2,5 Millionen Euro – auch für Großunternehmen. Es gibt eine Erhöhung der Bürgschaftsquote auf 90 % und neues Programm Sofort-Bürgschaft 100.</p>	<p><a href="https://www.bb-nrw.de/de/index.html">https://www.bb-nrw.de/de/index.html</a></p>

<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><b>Soforthilfen Bund für Selbstständige und kleine Unternehmen (Zuschuss)</b></p> <p>Anträge für den Bundes-Zuschuss können bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden.</p> <p>Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ergänzt und erweitert das Hilfsprogramm des Bundes mit dem "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz": Der Zukunftsfonds erweitert die Soforthilfen des Bundes auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigte und ergänzt sie um günstige Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten.</p>	<p><a href="https://isb.rlp.de/index.html">https://isb.rlp.de/index.html</a></p> <p><a href="https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/">https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/</a></p> <p>Stabstelle Unternehmenshilfe Corona: Tel.: +49 6131 16 - 5110 E-Mail: <a href="mailto:unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de">unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de</a></p> <p>Beratungshotline Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Tel.: +49 6131 6172 - 1333 E-Mail: <a href="mailto:beratung@isb.rlp.de">beratung@isb.rlp.de</a></p>
	<p><b>CORONA SOFORTHILFE KREDIT RLP</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kredit in Höhe von 10.000 (bis 10 AN)</li> <li>• Kredit in Höhe von 30.000 EUR (ab 10 AN bis 30 AN)</li> <li>• Zusätzlich erhalten diese Antragstellenden einen Landeszuschuss von 30 % des Kreditbetrages</li> </ul> <p>Der Kredit wird im Hausbankverfahren beantragt. Die Kreditgewährung erfolgt durch die ISB an die Hausbank zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer.</p>	<p><a href="https://isb.rlp.de/604-corona-soforthilfe-kredit-rlp">https://isb.rlp.de/604-corona-soforthilfe-kredit-rlp</a></p>
<b>Saarland</b>	<p><b>Soforthilfen Bund für Selbstständige und kleine Unternehmen (Zuschuss)</b></p>	<p><a href="https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe_node.html">https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe_node.html</a></p> <p><a href="https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html">https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html</a></p>
	<p><b>Kleinunternehmer-Soforthilfe des Landes Saarland</b></p> <p>Je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 € bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt.</p> <p><b>Dieses Programm wurde eingestellt.</b></p>	<p><a href="https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html">https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html</a></p> <p><b>Anträge auf Soforthilfe sind nur noch für das Bundesprogramm möglich.</b></p>

	<p>Sofortkredit Saarland Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten <b>Höchstbetrag: 500.000,00 €</b></p>	<p><a href="https://www.sikb.de/steckbrief_sofortkredit_saarland">https://www.sikb.de/steckbrief_sofortkredit_saarland</a></p> <p>Hotline: 0681/3033-0 <a href="mailto:unternehmen@sikb.de">unternehmen@sikb.de</a></p>
Sachsen	<p><b>Sofortprogramm des Bundes für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer (Zuschuss)</b></p>	<p><a href="https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp">https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp</a></p>
	<p>Soforthilfe-Darlehen "Sachsen hilft sofort" zinsloses, nachrangige Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 €, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 € für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten.</p> <p><b>Antragstellung über die Sächsische Aufbaubank (SAB).</b></p>	<p><a href="https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp">https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp</a></p> <p>Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Tel.: +49 351 4910 - 1100</p>
	<p>Soforthilfe für ortsansässige Kleinunternehmen, Selbstständige, Freiberufler und künstlerisch Tätige (Zuschuss max 1.000 €).</p>	<p><a href="https://www.dresden.de/de/wirtschaft/wirtschaftsservice/soforthilfe-corona.php">https://www.dresden.de/de/wirtschaft/wirtschaftsservice/soforthilfe-corona.php</a></p>
	<p><b>Wohneigentumsförderung:</b> Zins- und Tilgungsleistungen vom 1. April bis 30. Juni 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) können für bis zu drei Monate gestundet werden.</p>	<p><a href="https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp">https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp</a> <a href="https://fs.egov.sachsen.de/form-serv/findform?short-name=sab67301&amp;areashort-name=sab">https://fs.egov.sachsen.de/form-serv/findform?short-name=sab67301&amp;areashort-name=sab</a></p>
Sachsen-Anhalt	<p><b>Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer (Zuschuss)</b></p> <p>Zuschüsse können über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt <b>bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden.</b></p> <p><b>Einsendung per Mail an:</b> <a href="mailto:soforthilfe-corona@ib-lsa.de">soforthilfe-corona@ib-lsa.de</a>.</p>	<p><a href="https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html">https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html</a></p> <p><a href="https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen">https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen</a></p>

	<p>Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.</p> <p>Gewährung von Stundungen, Vollstreckungsaufschub sowie Gewährung von Finanzierungsinstrumenten für den Insolvenzfall (Massedarlehen, Vorfinanzierung Insolvenzausfallgeld).</p>	<p><a href="https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe">https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe</a></p> <p><a href="https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf">https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf</a></p> <p>Hotline: 0800 56 007 57</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Schleswig-Holstein</p>	<p><b>Solo-Selbständige und Kleinbetriebe</b> mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Einschränkungen in wirtschaftliche Not geraten sind, können jetzt Anträge auf Soforthilfen stellen.</p> <p><b>Antragstellung über die Investitionsbank Schleswig Holstein</b></p> <p><b>Neues Uploadportal seit 2. April 2020</b></p>	<p><a href="https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200326_Soforthilfe_online.html">https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200326_Soforthilfe_online.html</a></p> <p><a href="https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/">https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/</a></p>
	<p>IB.SH, MBG und BB-SH haben ihr bestehendes Angebot an die neue Lage angepasst.</p>	<p><a href="https://www.ib-sh.de/infoseite/hilfen-fuer-unternehmen/">https://www.ib-sh.de/infoseite/hilfen-fuer-unternehmen/</a></p> <p>Förderkosten sind          Jürgen Wilkniß          E-Mail: <a href="mailto:juergen.wilkniss@bb-sh.de">juergen.wilkniss@bb-sh.de</a>;          Tel.: +49 431 5938 - 133</p> <p>Matthias Voigt          E-Mail: <a href="mailto:matthias.voigt@ib-sh.de">matthias.voigt@ib-sh.de</a>          Tel.: +49 431 9905 - 3330</p> <p>Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute</p>

<b>Thüringen</b>	<p><b>Soforthilfeprogramm (Zuschuss)</b> für kleine und mittlere Betriebe bis 50 Arbeitnehmer.</p> <p>Die Programme des Landes und des Bundes werden zwischenzeitlich miteinander verrechnet. Wenn Sie beispielsweise 5.000 Euro durch die Thüringer Soforthilfe bekommen haben, erhalten Sie maximal noch 4.000 Euro aus dem Bundesprogramm (insgesamt 9.000 Euro).</p> <p><b>Antragstellung über die Thüringer Aufbaubank per Post sowie IHK und HWK per Post und per E-Mail möglich.</b></p>	<p><a href="https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020">https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</a></p>
	<p>Verschiedene Bürgschaftsprogramme (BBT, TAB) werden seitens des Landes Thüringen bereitgestellt.</p>	<p><a href="https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung">https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung</a></p>
	<p>Weitere unterstützende Förderprogramme</p>	<p><a href="https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Unterstuetzende-Foerderprogramme">https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Unterstuetzende-Foerderprogramme</a></p> <p>Hotline Tel: +49 800 534 56 76</p>

Stand: 23. April 2020

## 1.2 Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind privatwirtschaftlich organisierte, staatlich unterstützte Förderbanken mit der Zielsetzung, gewerbliche Unternehmen und freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung zu unterstützen. Sie übernehmen Ausfallbürgschaften (Bankbürgschaften) gegenüber Hausbanken für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art und für alle wirtschaftlich vertretbaren Vorhaben. Jedes Bundesland unterhält eine Bürgschaftsbank. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig. Ergänzend unterhalten 15 Bundesländer Mittelständische Beteiligungsgesellschaften. Diese bieten Beteiligungskapital als eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Bankkredit.

Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften unterhalten ein gemeinsames Finanzierungsportal, über das auch Finanzierungslösungen in der Corona-Krise angeboten werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>.

Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u. a.:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. € (bisher 1,25 Mio. €)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Bundesland	Link	Hotline
Baden-Württemberg	<a href="https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise">https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise</a>	
Bayern	<a href="https://www.bb-bayern.de/corona-krise/">https://www.bb-bayern.de/corona-krise/</a>	Corona-Servicenummer 089 54585713
Berlin	<a href="https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html">https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html</a>	
Brandenburg	<a href="https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/">https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/</a>	
Bremen	<a href="http://www.buergschaftsbank-bremen.de/">http://www.buergschaftsbank-bremen.de/</a>	



Steuerberatungsgesellschaft mbH

<b>Hamburg</b>	<a href="https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/">https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/</a>	
<b>Hessen</b>	<a href="https://bb-h.de/corona/">https://bb-h.de/corona/</a>	Corona-Hotline 0611 150777
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<a href="http://www.bbm-v.de/buergschaft/index.html">http://www.bbm-v.de/buergschaft/index.html</a>	
<b>Niedersachsen</b>	<a href="https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/corona-virus/">https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/corona-virus/</a>	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<a href="https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Untertuetzung-von-KMU/">https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Untertuetzung-von-KMU/</a>	Hotline 02131 5107-200
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<a href="https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/">https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/</a>	<p>Ansprechpartner Bürgschaftsbank <u>Wolfram Börder</u> Tel.: 06131 62915-72 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: <a href="mailto:wolfram.boerder@bb-rlp.de">wolfram.boerder@bb-rlp.de</a></p> <p><u>Denis Colling</u> Tel.: 06131 62915-64 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: <a href="mailto:denis.colling@bb-rlp.de">denis.colling@bb-rlp.de</a></p> <p><u>Sabine Hellwich</u> Tel.: 06131 62915-76 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: <a href="mailto:sabine.hellwich@bb-rlp.de">sabine.hellwich@bb-rlp.de</a></p> <p><u>Stephan Huber</u> Tel.: 06131 62915-71 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: <a href="mailto:stephan.huber@bb-rlp.de">stephan.huber@bb-rlp.de</a></p> <p><u>Andreas Müller</u> Tel.: 06131 62915-73 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: <a href="mailto:andreas.mueller@bb-rlp.de">andreas.mueller@bb-rlp.de</a></p> <p><u>Monika Riebel-Jakobs</u> Tel.: 06131 62915-74 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: <a href="mailto:monika.riebel-jakobs@bb-rlp.de">monika.riebel-jakobs@bb-rlp.de</a></p> <p><u>Annette Winkler</u> Tel.: 06131 62915-75</p>



Steuerberatungsgesellschaft mbH

		Fax: 06131 62915-99 E-Mail: <a href="mailto:annette.winkler@bb-rlp.de">annette.winkler@bb-rlp.de</a>
<b>Saarland</b>	<a href="https://www.bbs-saar.de/">https://www.bbs-saar.de/</a>	
<b>Sachsen</b>	<a href="http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=461">http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=461</a>	Hotline Kammerbezirke Südwestsachsen und Leipzig 0174 3807535  Kammerbezirk Dresden 0172 6028464
<b>Sachsen- Anhalt</b>	<a href="https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu">https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu</a>	
<b>Schleswig- Holstein</b>	<a href="https://www.bb-sh.de/news/coronavirus-so-hilft-die-buergschaftsbank/">https://www.bb-sh.de/news/coronavirus-so-hilft-die-buergschaftsbank/</a>	
<b>Thüringen</b>	<a href="https://www.aufbau-bank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen">https://www.aufbau-bank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen</a>	Hotline 0800 5345676

**Stand: 15. April 2020**

**Quellen:**

<https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu><https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>; abgerufen am 15. April 2020

### 1.3 Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

	Angekündigte Maßnahmen	Link
Baden-Württemberg	<p><b>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ</b></p> <p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer</b> für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.</p>	<p><a href="https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1816443911/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung&gt;Lastschriftzug/sonstige/CORONA Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf">https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1816443911/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung&gt;Lastschriftzug/sonstige/CORONA Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf</a></p> <p><a href="https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus">https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus</a></p>
	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ.</p> <p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer</b> für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.</p>	<p><a href="https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf">https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf</a></p>
Bayern	<p>Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 beauftragt, kann Fristverlängerungsanträgen – <b>auch rückwirkend vom 1. März 2020 an – bis längstens 31. Mai 2020</b> stattgegeben werden. Der Antrag muss schlüssig begründet werden.</p>	<p><a href="https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24161/index.htm">https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24161/index.htm</a></p>
	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/ Herabsetzung VZ; Vollstreckungsaufschub.</p>	<p><a href="https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php">https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php</a></p>
Berlin	<p>In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steuer-Anmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.</p>	<p><a href="https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise-Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm">https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise-Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm</a></p>

	Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer</b> für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.	<a href="https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise-Aktuelles-zur-USt.-Sondervorauszahlung-und-zu-Vollstreckungsma%C3%9Fnahmen.htm">https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise-Aktuelles-zur-USt.-Sondervorauszahlung-und-zu-Vollstreckungsma%C3%9Fnahmen.htm</a>
Brandenburg	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.  Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer</b> für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.	<a href="https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947663">https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947663</a>  <a href="https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.662210.de">https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.662210.de</a>
Bremen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/steuern/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de">https://www.finanzen.bremen.de/steuern/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de</a>
Hamburg	Vereinfachte Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub, auf Herabsetzung der VZ.  FAQ der Finanzverwaltung: <b>Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung</b> für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag ganz oder teilweise durch die Finanzämter <b>herabgesetzt werden</b> .	<a href="https://www.hamburg.de/fb/finanzaemter/">https://www.hamburg.de/fb/finanzaemter/</a>  FAQ: <a href="https://www.hamburg.de/content-blob/13805170/d6a5b26e209219d30828e26ff8b85878/data/faq%C2%B4s-zu-corona.pdf">https://www.hamburg.de/content-blob/13805170/d6a5b26e209219d30828e26ff8b85878/data/faq%C2%B4s-zu-corona.pdf</a>
	Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind	<a href="https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/">https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/</a>
Hessen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.  <b>Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlungen</b> auf EUR 0,00 und Rückerstattung bereits überwiesener USt-Sondervorauszahlungen.	<a href="https://finanzamt.hessen.de/aktuelles/steuerliche-soforthilfen-online-beantragen">https://finanzamt.hessen.de/aktuelles/steuerliche-soforthilfen-online-beantragen</a>  <a href="https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antrags-hilfe.pdf">https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antrags-hilfe.pdf</a>  Antragstellung über Elster-Online

	<p>Allgemeine Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen des Jahres 2018 für alle Fälle, die steuerlich beraten sind <b>bis zum 31. Mai 2020</b>. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle ausgesetzt.</p>	<p>Information der StBK Hessen:  <a href="https://www.stbk-hessen.de/ueber-uns/corona-krise/">https://www.stbk-hessen.de/ueber-uns/corona-krise/</a></p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.</p>	<p><a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/corona-faq/">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/corona-faq/</a></p>
	<p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer</b> für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.</p>	<p><a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=158780&amp;processor=processor.sa.pressemitteilung">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=158780&amp;processor=processor.sa.pressemitteilung</a></p>
Niedersachsen	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ</p> <p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020</b> kann auf Antrag herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung über ELSTER mit dem Vordruck: <b>Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“</b>.</p>	<p><a href="https://lstn.niedersachsen.de/startseite/">https://lstn.niedersachsen.de/startseite/</a></p>
	<p>Konnten die Steuerberater Erklärungen aufgrund unmittelbarer und nicht unerheblicher Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie unverschuldet nicht pünktlich abgeben, wird von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn diese Erklärungen <b>auf entsprechenden Antrag hin bis längstens 31. Mai 2020</b> eingereicht werden. Wurden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese auf Antrag erlassen.</p>	<p><a href="https://www.mf.niedersachsen.de">https://www.mf.niedersachsen.de</a></p>

Nordrhein-Westfalen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	<a href="https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus">https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus</a>
	<b>Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung</b> bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt.	<a href="https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus">https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus</a>
	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann <b>rückwirkend bis zum 31. Mai 2020</b> entsprochen werden.	<a href="https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus">https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus</a>
	Anträge auf Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung für März 2020/1. Quartal 2020 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus können ab sofort gestellt werden.	<a href="https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_lsta_0.pdf">https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_lsta_0.pdf</a>
Rheinland-Pfalz	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	<a href="https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona">https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona</a>
	Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020</b> kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	<a href="https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona">https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona</a>
	Die Finanzämter werden ab sofort Fristverlängerungsanträgen wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen <b>rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020</b> entsprechen. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen.	<a href="https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona">https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona</a>
Saarland	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	<a href="https://www.saarland.de/254808.htm">https://www.saarland.de/254808.htm</a>

	<p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020</b> kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.</p>	<p><a href="https://www.saarland.de/254789.htm">https://www.saarland.de/254789.htm</a></p>
	<p><b>Anträge auf Fristverlängerung</b> für steuerlich beratene Fälle können aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus gestellt werden. Nur im Falle einer Ablehnung wird das Finanzamt eine Rückmeldung geben. Ansonsten kann von einer stillschweigenden Zustimmung zum Fristverlängerungsantrag ausgegangen werden.</p>	<p>Antragsformular: <a href="https://www.saarland.de/10689.htm">https://www.saarland.de/10689.htm</a></p>
Sachsen	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.</p>	<p><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html">https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html</a></p>
	<p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020</b> kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.</p>	<p><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html">https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html</a></p>
	<p><b>Fristverlängerungsanträge</b> von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann <b>rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020</b> entsprochen werden.</p>	<p><a href="https://www.sbk-sachsen.de/aktuelles/covid-19/steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus/">https://www.sbk-sachsen.de/aktuelles/covid-19/steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus/</a></p>
Sachsen-Anhalt	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub</p>	<p><a href="https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/">https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/</a></p>
	<p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020</b> kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.</p>	<p><a href="https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/">https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/</a></p>

	<p>Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise betroffen sind, wird <b>rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020</b> zu entsprochen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden.</p>	<p><a href="https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/">https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/</a></p>
Schleswig-Holstein	<p>Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.</p>	<p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html;jsessionid=5ABD08239C8F039A1FB42801FF598AF4.delivery1-replication">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html;jsessionid=5ABD08239C8F039A1FB42801FF598AF4.delivery1-replication</a></p>
	<p>Aufgrund der angespannten Arbeitssituation durch die Corona-Krise bestehen keine Bedenken, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, <b>rückwirkend bis zum 31. Mai 2020</b> zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis (§ 109 Abs. 2 AO) kann in diesen Fällen ausnahmsweise verzichtet werden.</p>	<p><a href="https://www.stbk-sh.de/fristverlaengerung-gemaess-%C2%A7-109-ao-behandlung-von-fristverlaengerungsantraegen-wegen-corona/">https://www.stbk-sh.de/fristverlaengerung-gemaess-%C2%A7-109-ao-behandlung-von-fristverlaengerungsantraegen-wegen-corona/</a></p>
Thüringen	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub</p>	<p><a href="https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/">https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/</a></p>
	<p>Die <b>Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020</b> kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.</p>	<p><a href="https://www.stbk-thueringen.de/aktuelles/aktuelles/details/newsarticle/detail/News/antragsformular-des-thueringer-finanzministeriums-zu-weiteren-steuerlichen-massnahmen-wegen-der-auswir.html">https://www.stbk-thueringen.de/aktuelles/aktuelles/details/newsarticle/detail/News/antragsformular-des-thueringer-finanzministeriums-zu-weiteren-steuerlichen-massnahmen-wegen-der-auswir.html</a></p>
	<p>Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 wird verlängert. Fristverlängerungsanträgen werde ohne Prüfung eines Verschuldens <b>rückwirkend vom 29. Februar 2020 zunächst bis zum 31. Mai 2020</b> stattgegeben.</p>	<p><a href="https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/finanzministerin-taubert-fristverlaengerung-fuer-steuerberatender-berufe-gewaehrt-solide-arbeit-der-st/">https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/finanzministerin-taubert-fristverlaengerung-fuer-steuerberatender-berufe-gewaehrt-solide-arbeit-der-st/</a></p>

Stand: 7. April 2020

## **Anlage 2**

### **KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe**

Am 23. März 2020 ist das neue KfW-Sonderprogramm 2020 gestartet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. € schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

#### **2.1. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23. März 2020**

Die Programme stehen ab dem 23. März 2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, wurde um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. €. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder

- das Doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019. Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. € auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen von der KfW derzeit nicht mehr angeboten.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Technisch ist eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14. April 2020 möglich. Zwischen KfW und Finanzierungspartnern wurde für den Zeitraum vom 23. März 2020 bis zum 14. April 2020 eine prozessuale Übergangsregelung vereinbart, die es ermöglicht, akuten Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu überbrücken.

## **2.2. KfW-Sonderprogramm 2020 – „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“: Einführung zum 23. März 2020**

Die KfW erweitert mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung an. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Zu weiteren Punkteckpunkten wird ein Merkblatt im KfW Partnerportal zur Verfügung gestellt. Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19. März 2020 veröffentlichte „Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak“.

**2.3. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23. März 2020**

Bereits zum Start des Programms am 23. März 2020 werden deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer angeboten:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.



*Steuerberatungsgesellschaft mbH*

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14. April 2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23. März 2020.

### **Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung**

Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. € die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Bei Kreditbeträgen zwischen 3 und 10 Mio. € orientiert sie sich an dem bekannten Fast Track Verfahren, welches kurzfristig an die erhöhten Beträge angepasst wird. Mit den vom heutigen Tage angekündigten Maßnahmen können auch Hausbankkredite, die den erweiterten Förderkriterien entsprechen und seit dem 13. März 2020 gewährt wurden, von der KfW refinanziert werden.

**Stand: 25. März 2020**

## **Anlage 3** **KfW-Schnellkredit 2020**

### **Q+A für Verbände, Kammern und Berater** (von der KfW zur Verfügung gestellt; **Stand 22. April 2020**)

#### **Wer kann Anträge im KfW-Schnellkredit 2020 stellen?**

- Der KfW-Schnellkredit 2020 steht kleinen und mittelständischen gewerblichen Unternehmen **mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten** zur Verfügung, die zumindest ein vollständiges Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 nachweisen können.
- Das Unternehmen muss in der Summe der Jahre 2017 – 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern es nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt aktiv gewesen ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.

#### **Antragstellende Unternehmen dürfen sich per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition befunden haben. Was bedeutet das?**

- Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können; d. h. der Hausbank liegen keine Kenntnisse über unregelmäßige Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen vor (siehe Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", [https://www.kfw.de/partner/Dokumente/Archiv/830-2017-Q4/6000000065\\_M\\_Beihilfen\\_2018\\_01\\_schwarz.pdf](https://www.kfw.de/partner/Dokumente/Archiv/830-2017-Q4/6000000065_M_Beihilfen_2018_01_schwarz.pdf) im KfW-Partnerportal, Seite 18 Punkt C).

#### **Was zeichnet den KfW-Schnellkredit aus?**

- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.
- Keine Umschuldungen und Ablösungen bestehender Kreditlinien-Inanspruchnahmen.
- Keine Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des KfW-Schnellkredits.
- KfW übernimmt 100 % des Kreditrisikos gegenüber der Hausbank (antragstellende Bank).
- Keine Sicherheitenbestellung für den KfW-Schnellkredit.

#### **Was sind die Konditionen?**

- **Kreditlaufzeit und Zinsbindung 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren**
- **Vorzeitige Rückzahlung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich**
- Aktuelle Konditionen unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### Wie wird der Antrag gestellt?

- Anträge können über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich.
- Die Hausbank führt eine sog. Know-Your-Customer-Prüfung (Legitimationsprüfung) durch und bestätigt mit Antragstellung, dass die Programmbedingungen eingehalten sind.
- Der KfW-Schnellkredit kann bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden.

### Wie ermittelt man den möglichen Kredithöchstbetrag?

- Der Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe ist auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt.
- Unternehmensgruppen von bis zu 50 Beschäftigten können max. 500 TEUR erhalten.
- Unternehmensgruppen von über 50 Beschäftigten können max. 800 TEUR erhalten.
- Eine mehrfache Antragstellung bis zum jeweiligen Kredithöchstbetrag ist möglich.

### Ist der KfW-Schnellkredit mit anderen KfW-Krediten kombinierbar?

- **Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.**
- Ein Wechsel vom KfW-Schnellkredit 2020 zum KfW Sonderprogramm 2020 ist möglich, umgekehrt ist ein Wechsel ausgeschlossen.
- **Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen.** Ausgenommen hiervon sind die Zuschüsse im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder.

### Wie schnell bekommt der Unternehmer seine Förderung?

- Durch gute Zusammenarbeit aller Beteiligten wird der Abwicklungsprozess enorm beschleunigt und die Förderung so schnell wie möglich bereitgestellt. Die KfW hat die Hausbanken informiert und steht in kontinuierlichem Kontakt mit ihnen.

### Wo finde ich weitere Informationen zur KfW-Corona-Hilfe?

[www.kfw.de](http://www.kfw.de) / #kfwcoronahilfe

<https://corona.kfw.de/> (Vorbereitung des Kreditantrags für das Gespräch mit der Hausbank)

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>  
(Programminformationen; Fragen und Antworten; Newsletter-Abo)

**Stand: 23. April 2020**



*Steuerberatungsgesellschaft mbH*